

Wesentlicher Inhalt

des

im Jahr 1772

mit Landesherrlicher Bestätigung

zu Bauske gestifteten,

izt abermals höchstconfirmirten

Prediger-Wittwen-

und

Waisen-Beraths,

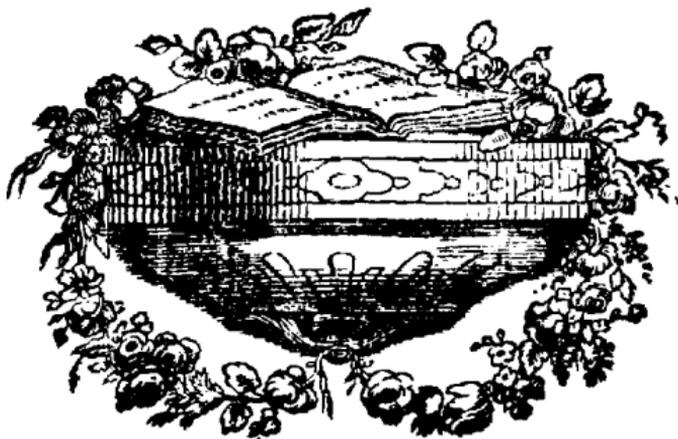
zur Nachricht,

der Instituts-Gesellschaft.

Mitau, den 20. August im Jahr 1782,

gedruckt bey dem Hochfürstlichen Hofbuchdrucker

J. F. Steffenhagen.



I. Abschnitt.

Gründung dieser Wittwen-Kasse.

1) Zur nothwendigen Unterstützung des hiesigen hilfsbedürftigen Prediger-Wittwen und Waisen-Standes, hat eine verbundene Prediger-Gesellschaft zu Bauske, im Vertrauen zur höchstgütigen fernern Fürsorge Gottes, durch freiwilligen Beitrag, persönlich zu zehn andere zu mehr Reichsthalern Alberts, den Grund gelegt und das Wittwen-Institut zu Stande gebracht. Großmüthige Beförderer landheilsamer Ordnungen und thätige Menschen-Freunde, haben diese erste Grundlage wohlthätig unterstützt. Heil Ihnen und Ihren Nachkommen dafür —

2) Da

2) Damit es diesem Institut nie an Mitgliedern fehle, zahlen die künftigen Mitgenossen der Bauskerschen Präpositur, gleich bey dem Antritt ihres Amtes daselbst, der Lokalität wegen, als Stamhalter des Instituts, zum ersten Beitritt zu dieser Gesellschaft von nun an, da sie zu ihrem Vorthheil schon ein Hauptstuhl vor sich finden, den die ersten Stifter nicht gehabt, auf immer, nur fünf und zwanzig Rthlr. Alb. Und denn sofort zahlet jedes Mitglied jährlich fünf Rthlr. Alb. zur bestimmten Zeit und am bestimmten Orte. Verzögert aber Jemand seinen Beitritt; so ersetzt Er den ganzen Rückstand der verflossenen Zeit, in Erlegung des Grundbeitrags von 25 Rthlr. wie auch des jährlichen ordentlichen Zuschubs samt beider Interessen, nach Anzahl der Jahre, vom dasigen Antritt des Amtes bis zu seiner Aufnahme in diese Gesellschaft. Dieses gilt auch von denen, seit der ersten Stiftung noch lebenden Männern, wenn sie izt erst ihre Aufnahme suchen. Diese zahlen alles das nach, was es jedem der ersten Stifter, nach der geringsten Summe, bis auf dieses 1782ste Jahr u. s. w. gekostet hat.

3) Die künftige Einverleibung mehrerer Mitglieder ausserhalb der Bauskerschen Präpositur, hängt in jedem Ansuchungs-Fall, von der Einwilligung der ganzen Gesellschaft, nach der Stim-

Stimmen Mehrheit ab. Man meldet sich deswegen nur bey der Kass Vorsteherchaft. Das Einkaufungs-Gebühr für auswärtige Prediger, ist, ausser dem jährlichen Beitrag der 5 Rthlr. Alb. von 1720 an, bis auf das Jahr 1800, mehrerer Gewißheit wegen, bestimmt, funfzig Rthlr. Alb. und vom Schluß des 1800sten Jahres wird die Einkaufungs-Summe, nach Gutachten der Nachkommenschaft, etwa auf siebenzig Rthlr. Alb. auf immer festgesetzt; doch mit Rücksicht auf das Alter der ansuchenden Teilnehmer. Wer über 45 Jahr alt ist, zahlt im ersteren Fall statt funfzig, sechszig; und im andern Fall statt siebenzig, achtzig Rthlr. Alb. Sechszig, siebzig und mehr Jährige alte kränkliche und abgängige Männer, werden hier entweder gar nicht, oder nicht unter hundert Rthlr. Einkaufungs Geld angenommen. Auch ist der Umfang der auswärtigen Mitglieder zur Belästigung des Verwaltungs-Geschäftes nicht zu weit auszudehnen. Höchstens können und sollen nur 14 Mitglieder ausser der Bauskerschen Präpositur seyn und angenommen werden und nie drüber, weils auch nach dem 14 gliedrigen Bauskerschen Wahl- und Stim-Recht des Instituts nicht zulässig ist.

4) Wenn keine Genüßlinge sind, werden alle Gefälle und Einnahmen zum Haupt-Stuhl gezogen.

5) Je-

5) Jeder außerordentlicher Beitrag der wohlthätigen Menschenliebe, wird mit gehörigem Dank von der Kassenvorsteherchaft entgegen genommen und der ganzen Gesellschaft bekannt gemacht.

II. Abschnitt.

Gesellschafts-Gesetze dieses Instituts.

1) Den jährlichen Beitrag der 5 Rthlr. alb. liefert jedes Mitglied am ersten Johannis-Tage selbst ohnerinnert, an Einen der bewussten Kassenvorsteher, gegen Quittanze, von allen drey Vorstehern unterschrieben, ab. Dieser Zuschub dauret lebenslang, auch während des Trauer- und Gnaden-Jahrs, so lange der Amtsgenuß währet. Im etwanigen Verzögerungs- und Ausbleibungs-Falle, verpflichten wir uns zur Schadloshaltung der Kasse und über dem noch zu zwey Rthlr. Ermunterungsgeld zur Wittwen-Kasse, für die dadurch verursachte Verlegenheit des Verwaltungs-Geschäftes. Und wer seinen Beitrag nicht lebenslang fortsetzet, verliert sogleich

so gleich allen Antheil an dieser Stiftung, ohne etwas zurückfordern zu können.

2) Jedes Mitglied ist gehalten, gleich bey seiner Aufnahme, ein Verzeichniß seiner Familie, an die Kassenvorsteherchaft einzusenden, auch nachher die hier interessirenden Vorfälle derselben zu melden.

3) Erwannige Sendschreiben an die ganze Gesellschaft, wird Jeder ohne Verzug nächstens weiter zu befördern suchen.

4) Alle drey Jahr kommt die gesamte Gesellschaft, auf vorhergegangene Einladung und Anzeige etwanniger Deliberatorien, zur Berichtigung der Kassrechnungen, zur Bestimmung des wechselnden Beyseheramts und zur Entscheidung aller vorfälligen Kassangelegenheiten, in Mitau am 3ten Johannistage am bestimmten Orte und zur bestimmten Zeit persönlich oder durch gnügliche Vollmacht, unausbleiblich zusammen. Wer sich ganz vermissen läßt, wird zu obigem Erinnerungsgelde der zwey Rthlr schuldbar und billiget stillschweigend alle dermahligen Sessions-Entscheidungen.

5) Jedes Mitglied, besonders in der Baus-erschen Präpositur, nimt ungewweigert an dem Verwaltungsgeschäfte sorgfältigen Antheil, so bald Ihn die Wahlordnung trifft, und ist auch überhaupt zum Besten unserer Wittwen und Waisen seines Orts, zweckmäßig wirksam.

6) Das

6) Das Entscheidungs-Mittel zum gemeinsamen Besten, ist bey unserer Zusammenkunft geprüfter Stimmen Mehrheit.

7) Zur sichern Bewahrung der Höchstbestätigten Urkunden, Obligationen, Pfandverschreibungen 2c. 2c. hat diese Gesellschaft eine mit drey Schließern wohlversehene Lade, ein Hauptladenbuch, ein Protokollbuch und besondere Rechnungs-Handbücher.

III. Abschnitt

Das Verwaltungs-Geschäfte.

1) Die Verwaltung dieses Instituts führe ein dreigliedriges Pupillenraths-Collegium; ein Direktor und zwey Assessoren. Diese drey Vorsteher der Kasse sorgen und haften samt und besonders für die unverleßbare Sicherheit des jährlich zuwachsenden Hauptstuhls. Nicht einseitig, sondern gemeinschaftlich höchst sorgfältig wird die Kasserverwaltung beobachtet. Im erwiesenen Fall einer widergesetzlichen Fahrlässigkeit zum Nachtheil der Wittwen und Waisen, steht der Schuld überzeugte Theil für Schaden und

und Unkosten, und soll von uns allen mit obrigkeitlichem Beystande dazu angehalten werden.

2) Jeder dieser Vorsteher führet in seinem besondern Instituts Handbuch, über jede Einnahme und Ausgabe, über den Zuwachs und Abgang der Mitglieder und der Genüßlinge, über die Urkunden, Obligationen, Vermächtnisse u. s. w. genaue Verzeichnisse und richtige Berechnungen zur dreijährigen Liquidation vor der ganzen Gesellschaft unter specieller Nachsicht drey dazu erwählter Kalkulatoren.

3) Diese Kassenvorsteherchaft nimmt alle einkommende Gelder, Geschenke, Interessen &c. &c. gegen Certifikate mit ihrer aller Namen Unterschrift in Empfang und sorgt und haftet für die sicherste Ausstattung derselben. Nirgends als auf kaum halbbeschuldete Erbgüter im Lande, werden diese Wittwen und Waisengelder ausgegeben. In ganz wichtigen und über ihr Vermögen gehenden Capitals Ausstattungen, geben die Vorsteher zur Erleichterung ihrer Sorgfalt, der ganzen Gesellschaft Nachricht, um die sichersten und besten Maasregeln zu treffen.

4) Alle Obligationen und Pfandverschreibungen an diese Wittwenkasse, lassen die Vorsteher an sich nahmentlich mit gerichtlicher Bewahrung ausstellen, damit man wisse, unter wessen Verwaltung-Arnte etwa was versehen sey.

5) Ein

5) Ein Hauptgeschäfte dieses Pupillenraths Collegium, ist, die prompte Auszahlung und Befriedigung der Genüßlinge. Fahrlässigkeit in diesem Fall ziehet Verantwortung nach sich. Nach Erforderniß und Zulässigkeit der Umstände, werden die Vorsteher auch weise Rathgeber und heilsame Sitt. erwächter des dermahligen etwa ganz verlassenen Wittwen und Waisen Standes seyn.

6) Jeder von ihnen, hat einen besondern Schlüssel zur Wittwen-Lade, die nur in ihrer aller unmittelbaren oder mittelbaren Gegenwart geöffnet und verschlossen wird.

7) Eine etwa erledigte Vorsteher - Stelle, wird unverzüglich von der ganzen Kassengesellschaft, durch der Stimmen Mehrheit besetzt. Mittlerweile nimt der nächste Mitgenosse das Handbuch und den Ladenschlüssel, des abgegangenen Assessores vom Direktor an.

8) Des Direktors Obliegenheit ist vorzüglich diese:

a) Er wachet und hastet zuerst für die Aufrechthaltung dieses Instituts, für die Sicherheit der bey ihm stehenden Lade und ihres gesamen Einschusses. Daher Er bey allen vortheilhaften oder auch nachtheiligen Vorfällen zuerst und vorzüglich wirksam seyn muß.

b) Nächst

- b) Nächst dem oben benannten besondern Handbuch führt Er auch bey der allgemeinen Ladenöffnung, das Hauptladenbuch über alle zuvor benante interessante Gegenstände dieser Stiftung.
- c) Er fertigt alle Sendschreiben, Einladungen, Benachrichtigungen, Deliberatorien, Certifikate, Dankbriefe u. s. w. mit namentlicher Unterschrift der beyden Assessoren sorgfältig aus.
- d) Alle drey Jahr, ladet Er die ganze Gesellschaft 6 Wochen vor Johannis zur allgemeinen Session am bestimmten Orte und zur bestimmten Zeit ein, mit vorläufiger Anzeige der etwa vorkommenden Entscheidungsfälle.
- e) Er macht Jedem neu angehenden Prediger in der Bauskerschen Präpositur, diese Grundverfassung des Instituts, zu seiner Theilnahme bekannt.
- f) Er öffnet und beschließt jede allgemeine brüderliche Zusammenkunft mit einem Zweckbefördernden Anfangs- und Schlußworte in brüderlicher liebe mit Würde.
- g) Das Direktor-Amt bleibt lebenslang bey dem jederzeitigen Bauskerschen Herrn Präpositus, so lange nicht triftige Abänderungs-Ursachen sind.
- h) Das zweyfache Beysitzer-Amt wechselt alle drey

drey Jahr nach Mehrheit der Stimmen;
dessen besondere Verpflichtung ist:

- a) Sie sorgen und haften gemeinschaftlich mit dem Direktor, für die Aufrechthaltung und für das Beste dieses Wittwen- und Waisen-Beraths.
- b) Jeder hält sein Handbuch in guter Ordnung, um es seinem Nachfolger gegen einen Schein überliefern zu können.
- c) Bey den Berathschlagungen sammeln sie die Stimmen zur Entscheidung und unterschreiben namentlich alle Ausfertigungen zc. des Direktors.
- d) Bey den Sektionen führt einer von ihnen das Protokollbuch und hält's in guter Ordnung.
- e) Wenn es äußerst nothwendige Umstände des Direktors erfordern, sein Vorsißeramit mit ihrem Vorsißeramit gedachtermassen wechseln zu lassen, so weigern sie sich zur Uebernahme desselben nicht.
- f) Bey einem etwannigen gänzlichen Abgange des Direktors, übernimmt der nächste älteste Vorsißer so lang dessen Stellvertretung und meldets der ganzen Gesellschaft.
- g) In erforderlichen Wohlfahrts-Angelegenheiten der Kasse, erscheinen sie auf jedes-

jedesmalige brüderliche Einladung des
Direktors bey demselben bereitwillig.

IV. Abschnitt.

Von den Genüßlingen und der Nuzungsart.

1) Ueberhaupt sind alle nachgelassene Witt-
wen und Waisen eines jeden Mitglie-
des dieser Gesellschaft, theilnehmende Personen
an dieser Stiftung.

2) Insbesondere aber

a) Eines jeden Mitgliedes hinterlassene Witt-
we ohne gemeinschaftliche leibliche Kinder
aus einer Ehe.

b) Eine Wittwe mit gemeinschaftlich leibli-
chen Kindern des seligen Mannes.

c) Eine Wittwe mit ihren Stief- aber leibli-
chen Kindern ihres seligen Mannes, eines
Mitgliedes dieser Gesellschaft.

d) Leibliche Kinder eines Mitgliedes als Va-
ter- und Mutterlose Waisen.

e) Auch ein einziges hinterlassenes Kind ei-
nes unserer Mitglieder.

3) Diese

3) Diese fünfstämmige Personen erhalten; als einzelne Stämme betrachtet, zu gleichen Theilen alle Zinsen, des zu der Zeit vorhandenen Waisenkapitals, und wenn auch nur ein Stamm dieser Art zum Genuß da wäre, ohne izzige Bestimmung einer gewissen höchsten Summe, welches einst in künftigen Zeiten geschehen kann.

4) Der wirkliche Stammgenuß an dieser Stiftung, gehet erst nach dem Schluß des Trauer- und Gnadenjahrs, oder auch nach Ablauf der Vikariatsjahre auf den nächstfolgenden Johannstermin, nicht vor, sondern nachzahlungsweise an, von Johannis zu Johannis, wenn einmal der Jahrestheil von der Zeit ihrer wirklichen Theilnahme, bis zum nächstfolgenden Johannstermin, Ihnen berichtet ist.

5) Jede Wittwe eines gewesenen Mitgliedes mit oder ohne Waterlose Waisen, ziehet ihren Antheil an den Zinsen des Hauptstuhls lebenslang. Tritt sie aber zur andern Ehe und wird samt ihren Kindern aus der vorigen Ehe versorgt, so hört Ihr Antheil auf und fällt zur bessern Wohlfahrtsbeförderung der Waterlosen Waisen, unter besonderer Vormundschaft auf diese Kinder zurück.

6) Trägt eine Wittwe die Sorge der Erziehung für ihre Stiefkinder selbst, die aber leibliche

che

che Kinder eines Mitgliedes sind; so erhält sie das angewiesene Quotum des Stamms und genießt es zum Besten der Kinder gemeinschaftlich. Lebt sie aber von den Stiefkindern getrennt, so bekommt sie nur Kindes Antheil und das Uebrige wird unter Vormundschaft zur Erziehung der Kinder angewandt.

7) Unheilbar kränkliche und zugleich arme Predigerkinder in unserer Gesellschaft, genießen ihren Antheil aus der Kasse Zeitlebens.

8) Gesunde Predigerwaisen von uns, fräulichen Geschlechts, erhalten den Stiftungsbestand bis zu ihrer Verheyrathung. Unverheyrathete bis zum Schluß des 25ten Jahrs ihres Alters.

9) Söhne eines Mitgenossen, ziehen die Vortheile dieses Instituts nach Stämmen berechnet, wenn sie studiren, bis zum Ablauf des 23ten Jahrs ihres Alters, so lange sie auf hohen Schulen sind. Wählt einer nach seinem Genie einen andern Stand, so erhält er seinen Antheil aus der Wittwenkasse bis zu seiner absichtlichen ordentlichen Unterbringung.

10) Ueberhaupt aber wird sich der Wittwen- und Waisenstand angelegen seyn lassen, seine Theilnahme an dieser Stiftung würdig zu benutzen.

V. Abschnitt.

Sicherer Bestand dieses Instituts.

Die Statuten dieses Wittwen- und Waisen-Beraths, sind von hoher Landesobrigkeit confirmiret, liegen in Original im Archiv und auch in unserer Wittwenlade nach gleichlautenden Exemplaren. Und dieser vidimirte Abdruck des wesentlichen Inhalts des Instituts, dient der Kassvorsteherschaft und allen Mitgliedern zur Maasregel. Schlußlich werden alle und Jede großmüthige Beförderer guter Ordnungen und alle adelmüthige Menschen- und Kinderfreunde ersuchet, dieses Waisen-Beraths bestens eingend zu seyn.

Hier kommen im Original die persönlichen Unterschriften mit ihren Siegeln.

